

27

04.10.2004

82	Bekanntmachung des Ergebnisses der Gemeindewahl in der Stadt Unna	208
83	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Unna	210
84	Wahlbekanntmachung	211

B E K A N N T M A C H U N G

**des Ergebnisses der Gemeindewahl
in der Stadt Unna**

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, werden gemäß § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KwahlG NRW) in Verbindung mit § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber hiermit bekanntgegeben.

I. In den Wahlbezirken wurden gewählt:

Wahlbezirk 01	Tewes, Helmut	SPD
Wahlbezirk 02	Nick, Renate	SPD
Wahlbezirk 03	Ganzke, Hartmut	SPD
Wahlbezirk 04	Wass, Brigitte	SPD
Wahlbezirk 05	Albers, Bernhard	CDU
Wahlbezirk 06	Göldner, Klaus	CDU
Wahlbezirk 07	Zahlten, Roswitha	SPD
Wahlbezirk 08	Sieger, Andreas	SPD
Wahlbezirk 09	Heinze, Christel	CDU
Wahlbezirk 10	Bartmann, Wilfried	SPD
Wahlbezirk 11	Hoffmann, Michael	SPD
Wahlbezirk 12	Wiese, Holger-Joachim	CDU
Wahlbezirk 13	Römer, Karl	SPD
Wahlbezirk 14	Weicken, Ulrich	CDU
Wahlbezirk 15	Gutzmerow, Heike	SPD
Wahlbezirk 16	Luft, Elvira	CDU
Wahlbezirk 17	Hengstebeck, Helmut	CDU
Wahlbezirk 18	Matich, Franz-Georg	SPD
Wahlbezirk 19	Ahlers, Wolfgang	SPD
Wahlbezirk 20	Scheideler, Hans-Jürgen	SPD
Wahlbezirk 21	Wisselmann, Heinrich	CDU
Wahlbezirk 22	Borowski, Annette	SPD
Wahlbezirk 23	Volkmer, Martin	CDU

II. Aus den Reservelisten wurden gewählt:

Christliche Demokratische Union Deutschlands (C D U)

Porzybot, Werner
Ehrlich, Theodor
Brühl-Schiller, Barbara
Holtmeier, Doris
Schemmer, Frank
Schmidt, Andreas
Wieczorek, Gerda
Meyer, Gabriele

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (S P D)

Schudde, Petra
Steffen, Heinz
Tibbe, Klaus
Steinschen, Gerd
Kroll, Ingrid

Grün-Alternative-Liste Unna (G A L)

Hartmann, Albert
Bürhaus, Gudrun
Strahl, Hermann
Kunert, Charlotte
Schmidt, Thomas
Harder, Udo

Freie Demokratische Partei (FDP)

Tracz, Andreas
Senkel, Sigurd
Ebbers, Ilona
Dr. Krieger, Bernhard

Gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG NRW können gegen die Gültigkeit der Wahl

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KwahlG NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Unna, 30. September 2004

Der Wahlleiter

gez. Mölle

ABl. StUN 27-82/04. Oktober 2004

B E K A N N T M A C H U N G

**des Ergebnisses der Wahl des
hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Unna**

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, werden gemäß § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in Verbindung mit § 75 KWahlO die Ergebnisse hiermit bekanntgegeben.

Kandidat	Stimmen	Prozent
Volker W. Weidner, CDU	10.512	37,5
Werner Kolter, SPD	11.784	42,0
Hermann Strahl, GAL	2.357	8,4
Andreas Tracz, FDP	1.744	6,2
Meinolf Schmidt, Einzel- bewerber	901	3,2
Jörg Hißnau- er, Einzelbewerber	736	2,6

Keiner der Bewerber hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt und damit findet eine **Stichwahl am 10. Oktober 2004** unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Die Bewerber **Volker W. Weidner, CDU**, und **Werner Kolter, SPD**, haben die höchsten Stimmenzahlen erhalten und werden somit an der Stichwahl teilnehmen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KwahlG NRW) können gegen die Gültigkeit der Wahl

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KwahlG NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Unna, 30. September 2004

Der Wahlleiter

gez. Mölle

ABl. StUN 27-83/04. Oktober 2004

WAHLBEKANNTMACHUNG

**Am 10. Oktober 2004 finden
im Nachgang zu den Kommunalwahlen
des Landes Nordrhein-Westfalen
die Stichwahlen des Landrates des Kreises Unna und
des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Unna statt.
Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Stadt Unna ist in **51 Stimmbezirke** eingeteilt.
Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der Wahlbenachrichtigung, die dem Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. August. - 05. September 2004 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Stichwahlen des Bürgermeisters sowie des Landrates jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für das Amt des **Landrates**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: **grün** (Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck)
- b) für die **Landratswahl**: **gelb** (Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck)

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stadtgebiet, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Stadtgebietes oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Unna, 30. September 2004

Der Wahlleiter

gez. Mölle

ABI. StUN 27-84/04. Oktober 2004